



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)

**Gegen Empfangsnachweis**

Markt Neukirchen b. Hl. Blut  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Markus Müller  
Marktplatz 2  
93453 Neukirchen b. Hl. Blut

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wasser-641.01-0193

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig:

Frau Fischer

Zimmer-Nr.:

245

Telefon:

+49 (9971) 78-362

Telefax:

+49 (9971) 845-362

E-Mail:

[lisa.fischer@lra.landkreis-cham.de](mailto:lisa.fischer@lra.landkreis-cham.de)

Datum:

03.03.2021

**Wasserrecht;**

Gegenstand:

Niederschlagswasserbeseitigung Gewerbegebiet "Hungerbühl II" westlicher Teil

Errichtung Regenrückhaltebecken

Ansprechpartner:

Markt Neukirchen b. Hl. Blut, Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut

Hauptflurstück:

314, Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut (5067)

Gemeinde:

Markt Neukirchen b. Hl. Blut (17)

**Anlage**

- 1 Ordner Planunterlagen (Niederschlagswasserbeseitigung)
- 2 Ordner Planunterlagen (Errichtung Regenrückhaltebecken)
- 1 Anlage 3 zum Gutachten WWA vom 11.11.2020
- 2 Vordrucke Baubeginns- /Bauvollendungsanzeige
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

i. R.

i. R.

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**1. Wasserrechtliche Erlaubnis**

**1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Markt Neukirchen b. Hl. Blut (Unternehmer) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

„Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Freybach“

## 1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der geordneten Niederschlagswasserbeseitigung. Das gesamte Niederschlagswasser aus dem westlichen Teil des Gewerbegebiets „Am Hungerbühl II“ wird gemeinsam mit dem anfallenden Niederschlagswasser des bestehenden Gewerbegebietes „Am Hungerbühl“ sowie aus Teilen der Kreisstraße (CHA 46) und der Staatsstraße (St 2154) zu einer Reinigungsanlage geleitet. Das gereinigte Niederschlagswasser wird anschließend in einem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken zurückgehalten und über eine geregelte Drossel in den Freybach eingeleitet. Insgesamt ist an die Einleitungsstelle eine undurchlässige Fläche von 6,63 ha angeschlossen.

Die Einleitung erfolgt auf Fl.Nr. 314, Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut (UTM-Koordinaten 32: Ostwert 789.313; Nordwert 5.463.228).

## 1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	20.10.2020	-
2	Hydrotechnische Berechnung	20.10.2020	-
3	Übersichtslageplan	20.10.2020	1 : 25000
4	Lage- und Berechnungsplan	20.10.2020	1 : 1000
5	Lageplan	20.10.2020	1 : 500
6	Lageplan RRB/Profile	20.10.2020	1 : 200 1 : 100
7	Detailplan RW10-RRB	20.10.2020	1 : 50
8	Drosselschacht	20.10.2020	1 : 50
9	Längsschnitt	20.10.2020	1 : 1000/100

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 11.11.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 03.03.2021 versehen.

## 2. Genehmigung nach Art. 20 BayWG

### 2.1 Gegenstand der Genehmigung

Dem Unternehmer wird die Genehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im 60-m-Bereich des Freybaches.

### 2.2 Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Das im Gewerbegebiet „Hungerbühl II, westlicher Teil“ sowie auf den angrenzenden Kreis- und Staatsstraßen anfallende Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in den Freybach zurückzuhalten. Hierzu wird auf den Fl.Nrn. 314 und 314/1, Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut, ein begrüntes Erdbecken mit einem Volumen von 1.370 m<sup>3</sup> errichtet.

### 2.3 Plan

Dem Vorhaben liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan zu Grunde:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	20.10.2020	-
2	Übersichtslageplan	20.10.2020	1 : 25000

3	Lageplan	20.10.2020	1 : 500
4	Lageplan RRB/Profile	20.10.2020	1 : 200 1 : 100
5	Detailplan RW10-RRB	20.10.2020	1 : 50
6	Drosselschacht	20.10.2020	1 : 50
7	Längsschnitt	20.10.2020	1 : 1000/100

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 11.11.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 03.03.2021 versehen.

### **3. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis**

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

#### **3.1 Dokumentations- und Informationspflichten**

- 3.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher unter Verwendung der beigefügten Vordrucke anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 3.1.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 3.1.3 Der Unternehmer ist verpflichtet, mit der Bestätigung des privaten Sachverständigen (siehe Nr. 5) die Bestandspläne nach den Vorgaben der Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) an die Kreisverwaltungsbehörde zu übergeben.

Folgende Bestandspläne sind vorzulegen:

- Lageplan M = 1 : 1000
- Längsschnitt Regenrückhaltebecken M 1 : 1000/100
- Lageplan Regenwasserkanal M 1 : 1000
- Längsschnitt Regenwasserkanal M 1 : 1000

#### **3.2 Gewässerbenutzung**

- 3.2.1 Die Erlaubnis gilt bis einschließlich 31.12.2040.
- 3.2.2 Die maximal zulässige Einleitungsmenge aus dem Regenrückhaltebecken in den Freybach beträgt 150 l/s.
- 3.2.3 Vor der Einleitung in den Freybach ist das Niederschlagswasser in einem Rückhaltebecken mit einem Volumen von mindestens 1.326 m<sup>3</sup> zurückzuhalten.

3.2.4 Das einzuleitende Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Es dürfen keine fischtoxischen Stoffe in das Gewässer gelangen.

3.2.5 Das Ende des einleitenden Rohrstückes ist böschungsgleich auszuführen. An der Einleitungsstelle ist der Hochwasserabfluss zu gewährleisten.

### **3.3 Überwachung, Betrieb, Unterhaltung der Anlagen**

3.3.1 Der Unternehmer hat die Abwasseranlagen fachgerecht zu sichern und zu unterhalten. Er ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen ständig einwandfrei Instand zu halten. Die Entwässerungsanlagen sind regelmäßig und insbesondere nach Regenereignissen zu kontrollieren und falls erforderlich zu reinigen. Das bei der Reinigung anfallende Räumgut ist fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

3.3.2 Der Unternehmer hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.

3.3.3 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Mechanische Bauteile-/Komponenten der Abwasseranlage (z.B. Drosseleinrichtung) sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich auf ihre Funktionalität zu überprüfen und ggf. zu reinigen und zu schmieren. Die maximale Ablaufleistung von Drosseleinrichtungen an Ablaufleitungen ist zusätzlich alle fünf Jahre zu überprüfen und falls erforderlich neu zu justieren.

Es ist regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen, ob eine gesicherte und vollständige Entleerung des Regenrückhaltebeckens (max. 24 h) erfolgt, sodass das Rückhaltevolumen für den nächsten Bedarfsfall wieder vollständig zur Verfügung steht.

3.3.4 Der Unternehmer muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind kenntlich zu machen.

Die Dienstanweisung muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln (DWA-A 166, DWA-M 176) ist zu beachten.

3.3.5 Die Einleitungsstelle ist nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaus gegen Erosion zu schützen. Etwaige Beschädigungen der Uferböschungen sind so schnell wie möglich sach- und fachgerecht zu beseitigen.

3.3.6 Ein evtl. erforderlicher Rückschnitt der Ufergehölze ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

### **3.4 Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **3.5 Rechtsübergang**

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

## **4. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung**

- 4.1 Die Baumaßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 4.2 Das beim Aushub anfallende überschüssige Erdmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren. Es darf nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen, wie Feuchtflächen, sonstigen wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten oder erosionsgefährdeten Gebieten abgelagert werden.
- 4.3 Die Baustelleneinrichtung ist so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen kann. Hierbei gilt es insbesondere, den ungehinderten Abfluss des Hochwassers aufrecht zu erhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern.
- 4.4 Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass keine Verunreinigung des Gewässers z. B. durch Öle, Zementschlämme, Bauschutt, etc. erfolgt.
- 4.5 Das Regenrückhaltebecken ist abzudichten.
- 4.6 Die Baufeldfreimachung ist von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Außerhalb dieser Zeit ist eine qualifizierte Vorabbegehung erforderlich, um auszuschließen, dass evtl. vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.
- 4.7 Nach Abschluss der erdbaulichen Modellierung des Beckens ist eine möglichst standortangepasste, grasig-krautige Vegetation auf den Rohbodenflächen zu begründen. Dazu ist der Oberboden möglichst dünn aufzutragen.
- 4.8 Die Böschung des Rückhaltebeckens und die Sohle sind mit einer extensiven, artenreichen Saatgutmischung aus entsprechendem Herkunftsgebiet wieder dauerhaft zu begrünen.
- 4.9 Das Grünland im direkten Umgriff des Beckens ist auf einer Fläche von mindestens 240 m<sup>2</sup> möglichst extensiv zu bewirtschaften bzw. zu pflegen. Auf einen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- 4.10 Die Böschung in den Absetz- und Rückhaltebecken sowie die Wiesenflächen im Umgriff sind mindestens ein-, höchstens zweimal im Jahr (im Juni und September) zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
- 4.11 Bei einer evtl. notwendigen Räumung des Regenrückhaltebeckens sind Teilflächen der Vegetation zu belassen.
- 4.12 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen Nrn. 3.1 und 3.2 gelten für den Bau des Regenrückhaltebeckens entsprechend.

## **5. Abnahme**

Vor Inbetriebnahme, mindestens innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahmen, ist dem Landratsamt Cham die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen **aller Maßnahmen (Niederschlagswassereinleitung, Regenrückhaltebecken)** vorzulegen<sup>1</sup>.

## **6. Gewässerunterhaltung**

- 6.1 Dem Unternehmer obliegt die Unterhaltung des Freybaches von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle.
- 6.2 Der Unternehmer hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## **7. Kostenentscheidung**

- 7.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 7.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 335,00 Euro. Die Auslagen betragen 336,00 Euro.

### **Gründe:**

#### **I.**

Durch die Vorlage der unter Nr. 1.3 und 2.3 aufgeführten Unterlagen beantragte der Unternehmer mit Schreiben vom 30.10.2020 die Erteilung

- einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Freybach
- und
- einer Genehmigung nach Art. 20 BayWG für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im 60-m-Bereich des Freybaches.

Mit Schreiben vom 02.11.2020 wurde die Beteiligung der Stellen eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch die Vorhaben berührt wird. Zu den Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 11.11.2020,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 20.01.2021,
- das Sachgebiet „Baurecht“ des Landratsamtes Cham mit Schreiben vom 09.11.2020,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 21.01.2021.

---

<sup>1</sup> Eine Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachversta-endige\\_wasserrecht/psw/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachversta-endige_wasserrecht/psw/index.htm) abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil der jeweiligen Gestattung.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden beim Markt Neukirchen beim Hl. Blut in der Zeit vom 16.12.2020 bis einschließlich 24.01.2021 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Dem Unternehmer wurde mit E-Mail vom 17.02.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

## II.

Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

### A) Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von Niederschlagswasser in den Freybach eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
2. Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 2.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 11.11.2020 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 21.01.2021 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Plänen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere dürfen bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht beeinträchtigt werden.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Anlagen zur stofflichen oder

hydraulischen Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers sind als Teil der Abwasseranlage entsprechend zu berücksichtigen.

Der Freybach muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Nach dem DWA-Merkblatt M 153 ergibt sich bei der Einstufung des Freybachs als großer Hügel- und Berglandbach (21 Gewässerpunkte) und bei der Berücksichtigung der zu entwässernden Fläche mit den dafür vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen eine Abflussbelastung von 20,9 Gewässerpunkten. Über die vorgesehenen Sedimentationsanlagen hinaus sind daher keine weiteren Behandlungsmaßnahmen erforderlich.

Die maximal zulässige Einleitmenge in den Freybach wird vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit 150 l/s vorgegeben. Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wurde das DWA-Arbeitsblatt A 117 herangezogen. Das demnach mindestens erforderliche Retentionsvolumen beträgt 1.326 m<sup>3</sup>. Das benötigte Volumen wird durch das vorgesehene Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 1.370 m<sup>3</sup> sichergestellt.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht. Der betroffene Wasserkörper ist im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit „1\_F330 Chamb von Staatsgrenze bis Drachensee; Schachtenweiher Graben; Freybach; Haselbach; Danglesbach“ beschrieben. Der ökologische Zustand ist mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand mit „gut (ohne ubiquitäre Stoffe)“. Nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird durch die beantragte Maßnahme der derzeitige Gewässerzustand nicht verschlechtert. Der derzeit unbefriedigende ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers ist nicht maßgeblich durch die erlaubte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren, wie erhöhte Nährstoffbelastung, erhöhten Bodeneintrag und hydromorphologischen Veränderungen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der aktuell anzuwendenden Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Auch bisher wurde das Wasser aus den bestehenden Gebieten in den Freybach eingeleitet. Dies erfolgte bislang ohne Rückhaltung und vorhergehende Reinigung. Durch die künftige Drosselung sowie die Reinigung, wird die bestehende Situation aus Sicht des Gewässerschutzes verbessert.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässer-eigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Freybachs als Lebensraum bleibt erhalten.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 3 - 5 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

- 2.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fachberatung für Fischerei besteht mir der Einleitung des Niederschlagswassers in den Freybach Einverständnis.
3. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des

dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.

## **B) Anlagengenehmigung**

1. Das geplante Regenrückhaltebecken stellt eine Anlage im Sinne des § 36 WHG dar, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dient. Seine Errichtung am Freybach (Gewässer III. Ordnung) ist genehmigungspflichtig nach Art. 20 Abs. 1 BayWG.
2. Die beantragte Anlagengenehmigung darf gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 BayWG nur versagt oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, soweit dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren. Soweit Versagungsgründe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 BayWG nicht vorliegen, besteht auf die Erteilung der Genehmigung ein Rechtsanspruch (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, RdNr. 41 zu Art. 20 BayWG). Gemäß Nr. 2.2.15.2 VVWas erfasst das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des Art. 20 BayWG grundsätzlich nur wasserwirtschaftliche Belange. Eine Versagung der Genehmigung oder ihre Verknüpfung mit Bedingungen und Auflagen kann jedoch auch aufgrund von Belangen aus anderen Rechtsgebieten (insbesondere Naturschutzrecht) erforderlich sein, soweit diese im wasserrechtlichen Verfahren zwingend mitzuprüfen sind. Die Anhörung der oben genannten Fachbehörden ergab, dass dem Vorhaben keine Gründe entgegenstehen, die zu einer Versagung der Gestattung führen würden. Die Beifügung von Inhalts- und Nebenbestimmungen war aber erforderlich.

### **2.1 Wasserwirtschaftliche Belange**

Das Regenrückhaltebecken wird außerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ<sub>100</sub>) des Freybaches geplant. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und die Unterhaltung des Freybachs ergeben sich nicht.

### **2.2 Naturschutzrechtliche Belange**

Nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde stellt die Errichtung des Regenrückhaltebeckens einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden kann. Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, so dass ein Ausschluss der Eingriffsregelung nach § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht besteht. Der Verursacher ist demnach gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidung, Minimierung). Die Festlegungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter den Nrn. 4.6 – 4.11 des Tenors stellen eine Konkretisierung der gesetzlichen Vermeidungspflicht dar. Es handelt sich insbesondere um Vermeidungs- bzw. Sorgfaltsmaßnahmen während der Bauphase, zu denen der vorgelegte Antrag keine konkreten Angaben enthält. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die einer gesonderten Kompensation bedürften, sind unter deren Berücksichtigung nicht zu erwarten.

Das Regenrückhaltebecken inklusive der dazugehörigen Rohrleitungen soll teilweise im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO) errichtet werden und bedarf deshalb nach deren § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Errichtung baulicher Anlagen) grundsätzlich der Erlaubnis. Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt diese Erlaubnis, darf aber nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG). Die gesonderte Erteilung

des Einvernehmens entfällt vorliegend, da das Landratsamt sowohl nach Naturschutz- als auch nach Wasserrecht zuständige Behörde ist (vgl. Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle/Egner, Naturschutzrecht in Bayern, RdNr. 3 zu Art. 18 BayNatSchG). Nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 5 und § 3 LSG-VO ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 LSG-VO genannten Wirkungen (Veränderung des Gebietscharakters, Widerspruch zum Schutzzweck) hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.01.2021 ergibt sich, dass weder der Charakter noch der Schutzzweck des Gebietes von dem Vorhaben beeinträchtigt wird. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen.

### 2.3 Baurechtliche Belange

Die zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens erforderliche Geländeabgrabung beträgt mehr als 500 m<sup>2</sup>. Sie wäre somit nach Art. 6 BayAbgrG genehmigungspflichtig. Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

### C) Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG, §§ 68, 70 i. V. m. § 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 - 6 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

Eine Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen ist gemäß Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser ermessenslenkenden Vorgabe wurde eine Befristung auf 20 Jahre entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen festgesetzt. Sie dient Gründen des Gewässerschutzes sowie der praktikablen Umsetzung des § 100 Abs. 2 WHG, wonach erteilte Zulassungen regelmäßig zu überprüfen sind (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 27 zu § 13 WHG). Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Wegen der Nähe des Regenrückhaltebeckens zum Freybach ist davon auszugehen, dass der örtliche Grundwasserstand mit dem Wasserspiegel des Freybachs korrespondiert. Das Regenrückhaltebecken ist deshalb abzudichten.

### D) Abnahme

Die Forderung nach einer Abnahme für die Vorhaben durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 11.11.2020.

### E) Gewässerunterhaltung

Die abschnittsweise Unterhaltung des Freybachs wurde dem Unternehmer gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer dem Unternehmer nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 11.11.2020). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.

#### **F) Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.4.5, 1.18.1.2, 4.2, 5.2. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 336,00 Euro erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner



#### **Hinweise:**

1. Die Gestattungen gewähren nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Be-

scheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.

3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
8. Die Anlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein.
9. Die Beseitigung des im Anlagenbetrieb anfallenden Schlammes sowie der zurückgehaltenen Grob- und Schwimmstoffe unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
10. Der Notüberlauf der Abwasseranlage kann je nach Starkregenereignis ein Vielfaches des Drosselabflusses betragen. Es wird empfohlen, im zu erwartenden Fließweg des Notüberlaufes Vorkehrungen zur Vermeidung von Bodenerosion zu treffen (z. B. Pflasterung).
11. Betragen die Bewertungspunkte für Einflüsse aus der Luft mehr als 8 Punkte und die Bewertungspunkte des Regenabflusses in Abhängigkeit von der Herkunftsfläche mehr als 27 Punkte ist eine Überprüfung und ggf. Änderung der Einleitungserlaubnis erforderlich.



In Ausfertigung

mit

1 Plansatz „Niederschlagswasserbeseitigung“  
1 Entwurf einer Bekanntmachung

Markt  
Neukirchen b. Hl. Blut

Eing: 05. März 2021

AZ: \_\_\_\_\_

g. R.

Markt Neukirchen b. Hl. Blut  
Marktplatz 2  
93453 Neukirchen b. Hl. Blut

mit der Bitte, den vorstehenden Wasserrechtsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die genehmigten Antragsunterlagen für zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen und den Ort und die Zeit der Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen (Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Anschließend bitten wir über die Auslegung und deren öffentliche Bekanntmachung zu berichten (z. B. Kopie der Bekanntmachung mit Vermerk über die Aushangdauer). Die vorstehende Fertigung des Bescheids sowie der beigefügte Plansatz können zu dortigen Akten genommen werden.

**Ergänzend weisen wir Sie darauf hin, dass die Auslegung im Rahmen des PlanSiG (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020) erfolgen kann, sofern bei Ihnen Einschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie vorherrschen. Insbesondere kann die (körperliche) Auslegung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Daneben soll allerdings die herkömmliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot im Rahmen des der auslegenden Behörde Möglichen zur Anwendung kommen.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Karl Heinz Aschenbrenner

